Anrechenbare Kosten/Honorarermittlur Fachplanung Tragwerksplanung			Anlage-Nr.:	: A3.4			
			Vertrags-Nr.:	:			
Projekt: Erneuerung Oberer Gutsweg zwischen Wolkenburger Straße und Rußdorfer Straße und Parkplatz Oberer Gutsweg – TO Instandsetzung Stützwand							
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten <sup>1</sup> (ohne Umsatzsteuer)	□ nach Kostenrahmen     (nur für die vorläufige     □ nach Kostenschätzun     □ nach Kostenberechnu     ■ BUR		g			
1 <sup>2</sup>	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	55.860,00		LON			
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]		50.274,00				
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)						
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]			50.274,00			
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung						
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]						
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken						
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen						
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung						
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]						
6	Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]			50.274,00			

Stand: 03-22 10559 Seite 1

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI; ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.
 Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.
 Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung				Anlage-Nr.	: A3.4		
Fachplanung Tragwerksplanung  Vertrags-				Vertrags-Nr.	:		
Pro	orfer Straße und						
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)				EUR		
	Übe	ertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A) EUR		50.274,00			
7	Art	des Honorars					
7.1	⊠ <b>'</b>	/orläufiges Berechnungshonorar					
	Das	Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{2}$ bis $\underline{6}$ . Honorar wird abgerechnet nach $\boxtimes$ Kostenschätzung für die Leis Honorar wird abgerechnet nach $\boxtimes$ Kostenberechnung für die Le					
7.2		Endgültiges Berechnungshonorar					
	Das						
8	Hor	orarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Hor	orarzone		Zone			
8.1		Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Hono- one zugeordnet:	Ш				
	Hor						
8.2	Der	Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAl beträgt:		7.357,17			
8.3 <sup>2</sup>		zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x v. H.]					
8.42		abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung [Z. 8.2 x v. H.]					
8.5	Hon	orarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]					
9	Honorar für Grundleistungen						
9.1	Die	Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>97</u> v. H.			
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1] von						
10	Zus	chläge zum Honorar					
10.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen kein</b> Zuschlag vereinbart.						
10.2 <sup>2</sup>							
11	Min	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe					
11	IVIII	derung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesen					
11.1		eurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurba HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 b	en nach § 11 (4)				
		v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in h					
12	Honorar für Besondere Leistungen						
12.1 <sup>2</sup>		Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von					
13	Ges	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]					

Stand: 03-22 10559 Seite 2

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.